
akut extra

ausgegeben zu Bonn am 10. Oktober 2019

Nr. 16/2019

Satzung der Fachschaft Meteorologie der Universität Bonn (FSSzg)

Satzung der Fachschaft Meteorologie der Universität Bonn (FSSzg)

Inhalt

1. Grundsätze

§ 1 Politische Willensbildung 2

2. Generelle Bestimmungen

§ 2 Begriffsbestimmungen und Rechtsstellung 2

§ 3 Aufgaben 2

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder 3

3. Organe der Fachschaft

§ 5 Organe der Fachschaft 3

I. Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) 3

§ 6 Aufgaben und Zuständigkeit 3

§ 7 Zusammensetzung und Rechtsstellung 4

II. Der Fachschaftsrat (FSR) 4

§ 8 Zusammensetzung und Wahl 4

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit 4

§ 10 Geschäftsordnung 4

§ 11 Fachschaftenkonferenz (FK) 4

4. Finanzen

§ 12 Einnahmen 5

§ 13 Kassenwesen und Buchführung 5

§ 14 Kassen- und Rechnungsprüfung 5

5. Schlussbestimmungen

§ 15 Satzungsänderungen 5

§ 16 Inkrafttreten 5

Präambel

Als Teil der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und in Ausübung ihres Rechts auf Selbstverwaltung gibt sich die Fachschaft Meteorologie gemäß § 29 (1) der Satzung der StudentInnenschaft der Universität (SzgSt) die folgende Satzung:

1. Grundsätze

§ 1 Politische Willensbildung

1. Die hochschulpolitische Willensbildung der Fachschaft (FS) vollzieht sich in ihren Organen.
2. Die politischen Aktivitäten der Organe der FS beschränken sich auf hochschulpolitische Angelegenheiten.

2. Generelle Bestimmungen

§ 2 Begriffsbestimmungen und Rechtsstellung

1. Alle ordentlichen und eingeschriebenen Studierenden der Universität mit dem Hauptstudiengang Meteorologie bilden die Fachschaft Meteorologie (FS). Sie sind Mitglieder der FS im Sinne dieser Satzung.
2. Die FS ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Studierendenschaft.
3. Sie ordnet ihre Angelegenheiten selbständig, eingeschränkt durch die Gesetze des Bundes und des Landes, die Universitätsverfassung und die Satzung der StudentInnenschaft, im Rahmen dieser Satzung.
4. Sie hat das Recht, sich mit anderen Fachschaften der Universität oder anderer Hochschulen in Verbänden zusammenzuschließen.

§ 3 Aufgaben

Die Fachschaft hat folgende Aufgaben:

1. Sie vertritt die spezifischen Interessen ihrer Mitglieder, insbesondere
 - die fachlichen,
 - die sozialen und wirtschaftlichen Belange, sowie
 - die kulturellen und gesellschaftlichen Interessen.
2. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten vertritt sie auch die Belange von Mitgliedern anderer FSen, soweit diese ihren Bereich betreffen.
3. Sie nimmt die studentische Selbstverwaltung in ihrem Bereich wahr.
4. Sie wirkt mit an der akademischen Selbstverwaltung in ihrem Bereich. Davon bleibt die Wahl der studentischen VertreterInnen in den akademischen Gremien gemäß der Verfassung der Universität unberührt.
5. Sie pflegt die überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied der FS hat, nach Maßgabe der FSWO, das aktive und passive Wahlrecht zu den Organen der FS.
2. Jedes Mitglied hat Rede- und Antragsrecht bei den zuständigen Organen der FS. Diese Regelung kann nur aufgrund der Geschäftsordnung des entsprechenden Organs eingeschränkt werden.
3. Alle Studierenden nach § 2 (1) unterliegen mit der Immatrikulation dieser Satzung. Sie sind aufgefordert, die rechtmäßigen Beschlüsse der Organe der FS zu befolgen, sowie an der hochschulpolitischen Willensbildung der FS und ihrer Organe mitzuwirken.

3. Organe der Fachschaft

§ 5 Organe der Fachschaft

1. Die Mitglieder äußern ihren Willen durch die Organe der FS.
2. Organe im Sinne dieser Satzung sind:
 - die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
 - der Fachschaftsrat (FSR)
3. Die Organe der FS sind verpflichtet:
 - Einsicht in sämtliche Unterlagen zu gewähren, soweit dadurch nicht die Persönlichkeitsrechte dritter verletzt werden.
 - ihre Versammlungen zu protokollieren und nach Wunsch allen Mitgliedern der FS zugänglich zu machen.
4. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (GO) der Organe.

I. Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

§ 6 Aufgaben und Zuständigkeit

1. Die FSVV ist die Versammlung der Mitglieder der FS.
2. Die FSVV ist Beschlussorgan, dient der Information ihrer Mitglieder und der Wahl des FSR.
3. Die FSVV wird vom FSR mindestens einmal im Semester durch öffentlichen Aushang einberufen und darüber hinaus auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder der FS.
4. Die FSVV ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der FS anwesend sind.
5. Die FSVV ist an keine Amtszeit gebunden; sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Der FSR ist grundsätzlich an die Beschlüsse der FSVV gebunden.
- 6.

§ 7 Zusammensetzung und Rechtsstellung

1. Die FSVV ist das oberste beschlussfassende Organ der FS. Sie beschließt, soweit nicht besondere Zuständigkeiten vorliegen, die durch diese Satzung oder höhere Rechtsquellen begründet sind, über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der FS.
2. Die FSVV kann, soweit nicht andere Rechtsquellen dem entgegenstehen, dem FSR Empfehlungen geben und Weisungen erteilen. Für die Erteilung von Weisungen muss die FSVV beschlussfähig sein.

II. Der Fachschaftsrat (FSR)

§ 8 Zusammensetzung und Wahl

1. Der FSR besteht aus:
 - dem/r Vorsitzenden
 - dem/r stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/r FinanzreferentIn
 - dem/r Schriftführer/in
 - mindestens einem, maximal zwei weiteren Mitgliedern.
2. Die Mitglieder nach Abs. 1 a bis e werden von der FSVV auf Vorschlag ihrer Mitglieder gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.
3. § 19 (1) SzgSt gilt entsprechend.
4. Der alte FSR bleibt bis zur Konstituierung des neu gewählten FSR im Amt.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit

1. Der FSR vertritt die FS nach außen und führt die laufenden Geschäfte der FS nach Maßgabe der Beschlüsse der FSVV.
2. Der FSR lädt zu Sitzungen der FSVV ein und bereitet diese vor.
3. Der FSR kann Aufgaben an Mitglieder der FS delegieren.

§ 10 Geschäftsordnung

1. Der FSR gibt sich eine Geschäftsordnung (FSRGO).
2. In Streitfällen unter Mitgliedern der FS ist der FSR die erste schlichtende Instanz. Er kann die streitenden Parteien zu einer Schlichtungsverhandlung zitieren. Das nähere regelt die FSRGO.
3. An die Stelle von Abs. 2 tritt bei Organstreitigkeiten § 35 (2) SzgSt.

§ 11 Fachschaftenkonferenz (FK)

1. Der FSR bestellt eineN VertreterIn bei der FK. Die/Der VertreterIn hat an den Sitzungen der FK teilzunehmen und ist an die Weisungen des FSR gebunden. Die/ Der VertreterIn unterrichtet den FSR laufend über die Aktivitäten der FK. Die Arbeit der FK wird durch den FSR im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt.
- 2.

4. Finanzen

§ 12 Einnahmen

1. § 43 SzgSt gilt entsprechend.
2. Die geschäftlichen Aktivitäten der Fachschaft dürfen nicht gewinnorientiert sein.

§ 13 Kassenwesen und Buchführung

1. Die Art der Kassenführung wird durch Beschluss des FSR festgestellt. Sie soll in Anlehnung an § 44 SzgSt erfolgen, soweit keine sachlichen oder rechtlichen Gründe dem entgegenstehen.
2. Die Buchführung obliegt der/m FinanzreferentIn/en. Im übrigen gilt § 46 SzgSt entsprechend.

§ 14 Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Die Kassenprüfung obliegt der FSVV. Sie kann zu diesem Zweck einen aus zwei oder mehr Mitgliedern bestehenden Kassenprüfungsausschuss einsetzen. Die unter § 12 (1) a bis c genannten Personen dürfen nicht an der Kassenprüfung beteiligt sein.
2. § 48 (1) bis (3) und (5) SgzSt gelten entsprechend.
3. Der Rechnungsabschluss und die Kassenprüfungsberichte sind der/m Vorsitzenden der FSV zuzuleiten und in der folgenden Sitzung der FSV zu behandeln. Die Sitzung der FSV, in der über die Entlastung des FSR entschieden wird, muss bis spätestens drei Monate nach Ende dessen Amtszeit erfolgen.

5. Schlussbestimmungen

§ 15 Satzungsänderungen

1. Diese Satzung kann nur durch Beschluss des FSR geändert werden.
2. Dieser Beschluss bedarf zweimaliger Beratung in verschiedenen Sitzungen und muss von jeweils mindestens 2/3 der Stimmen der Mitglieder des FSR gefasst werden.
3. § 50 (3) SgzSt sowie § 21 FSSzg gelten entsprechend.
4. Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Teile unberührt.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der StudentInnenschaft, AKUT, in Kraft.
2. Die in Kraft getretene Satzung ist im FS-Zimmer zugänglich aufzubewahren.

§ 17 Geltungsdauer

Diese Satzung verliert an dem Tage ihre Gültigkeit, an dem eine Satzung in Kraft tritt, die von den Mitgliedern der Fachschaft in freier Entscheidung beschlossen wurde.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachschaftsrates Meteorologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom xx.12.2006.